

Checkliste für Cannabis-Modellprojektanträge

Version 1.0, Stand: 17.12.2024

	Das Forschungsprojekt betrifft Genusscannabis (im Gesetz als "Konsumcannabis" bezeichnet) oder Nutzhanf (für Medizinalcannabis ist das BfArM zuständig)
	Wurden eine oder mehrere Forschungsfragen definiert?
	Wurden Hypothesen definiert? (z. B. "Die Abgabe von Konsumcannabis im Rahmen des Forschungsprojektes wird unter den Bedingungen A & B die Wirkungen X, Y & Z erreichen")
	Wurden Hypothesen definiert? (z. B. "Die Abgabe von Konsumcannabis im Rahmen des Forschungsprojektes wird unter den Bedingungen A & B die Wirkungen X, Y & Z erreichen")
	Wurde das Forschungsdesign inkl. Begründung dessen dargestellt? (einschließlich Methoden zur Erfolgsmessung)
	Wurde der bisherige wissenschaftliche Sachstand hierzu dargestellt?
	Ist mindestens eine Person mit einem wissenschaftlichen Fachhochschul- oder Hochschulstudienabschluss an der Studiererstellung, -durchführung und Auswertung beteiligt?
	Das Projekt ist nicht auf finanzielle Förderung durch das BMEL angewiesen und die Finanzierung des Forschungsvorhabens wird dargelegt.
	Falls "Konsumcannabis" angebaut, hergestellt oder verwendet werden soll: Wurde eine verantwortliche Person mit der erforderlichen Sachkenntnis nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 MedCanG benannt, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin verfügt und das Zeugnis beigefügt? Falls es um die Einfuhr, Ausfuhr, den Erwerb, die Weitergabe oder die Abgabe von nicht-medizinisch-wissenschaftlichem Cannabis geht: Wurde eine verantwortliche Person nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 MedCanG mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel und einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr benannt und die Zeugnisse beigefügt?
	Ist die Laufzeit des Forschungsvorhabens definiert?
	Ist dargestellt, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?
	Die Normen des KCanG werden eingehalten.

	<p>Die rechtlichen Anforderungen gemäß § 2 Abs. 4 Konsumcannabisgesetz werden erfüllt, konkret:</p> <p>§7 Abs. 3 Nr. 2 MedCanG: Inhaltsangaben für Erlaubnisantrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname, Anschrift (Antragsteller/ verantwortlicher Personen/ Firma/ gesetzlicher Vertretung) • Führungszeugnis für antragstellende Person und jede verantwortliche Person • Nachweis erforderlicher Sachkenntnis jeder verantwortlichen Person und Erklärungen darüber, ob und aufgrund welcher Umstände sie die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann • Lage der Betriebsstätte: Ort, Flurbezeichnung, Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil • Spezifizierung des Antrags für welche wissenschaftlichen Zwecke & Erklärung, welche der folgenden Zwecke beinhaltet sind: Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe, Veräußerung, sonstige Inverkehrbringung, Verschaffung oder Erwerb. , • Beabsichtigte Art von Cannabis • Erläuterung des wissenschaftlichen Zwecks mit Literaturbezug <p>§9 MedCanG: Gründe zur Erlaubnisversagung liegen nicht vor, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründe gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person, der antragstellenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters; bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen gegen die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten. • Der Postversand von Cannabis ist verboten. • Ein Verstoß gegen Regelungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen; Beschlüsse, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle darf nicht vorliegen und Rechtsakte der EU dürfen eine Erlaubnisversagung nicht gebieten. <p>§12 & §14 MedCanG: Falls eine Einfuhr und Ausfuhr von Cannabis geplant ist, muss eine Genehmigung nach Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung durch die BLE erfolgen</p> <p>§ 15 MedCanG: Es muss sichergestellt sein, dass Cannabis nur von Befugten abgegeben oder erworben werden kann.</p> <p>§ 16 MedCanG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisinhaber müssen fortlaufende Aufzeichnungen für jede Betriebsstätte und jede Art von Cannabis mit Datum, zu- und abgegangenen Mengen, daraus ergebenden Beständen, Name und Anschrift der Aus- und Einführenden inkl. der jeweiligen Firma, im Falle des Anbaus die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie dem Datum der Aussaat, im Falle der Herstellung die Angabe des eingesetzten Cannabis und die Produktausbeute. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. • Der BLE sind für jede Betriebsstätte die Cannabismengen zu melden, die beim Anbau gewonnen wurden (mit Angabe nach Lage und Größe), zur Dronabinolherstellung eingesetzt wurden (mit Angabe von hergestellter Menge und Herstellungsweg), zur Herstellung von Zubereitungen verwendet wurde (inkl. summierter Menge THC in den Zubereitungen) sowie den Bestand am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. <p>§ 18 MedCanG: Dem BLE und von ihr beauftragter Personen ist zur Überwachung des Cannabisverkehrs zu gewähren: Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen, Auskünfte einzuholen, Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten.</p> <p>§ 19 MedCanG: Die zuständigen Behörden sind befugt, Proben zu nehmen und einzufordern.</p> <p>§ 20 MedCanG: Bei behördlichen Kontrollmaßnahmen bestehen Duldungs- und Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 21 MedCanG: Cannabis ist vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Sicherungsmaßnahmen können behördlich angeordnet werden.</p>
	Die Normen des KCanG werden eingehalten.
	Optional: Ist eine Forschungseinrichtung (Universität, Fachhochschule, Fakultät, Institut etc.) mit beteiligt?
	Optional: Einbindung Kommune; befürwortet die Politik & Verwaltung der geplanten Modellregion das Forschungsvorhaben?

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 (0)228 6845-0
Fax: +49 (0)30 1810 6845-3444
E-Mail: info@ble.de

Ansprechpartner:

Noch nicht bekannt

Pressemeldung des BMEL:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/142-vo-cannabis-forschung.html>

FAQ des BMEL:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-konsumcannabis-forschung/FAQList.html>